

Gebühren- und Benutzungssatzung für Gemeinderäume der Großen Kreisstadt Bautzen in der Ortschaft Salzenforst/Bolbritz

vom 31. März 2011

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 21 Nr. 07 vom 09. April 2011)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 2004 S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. März 2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Der Gesellschaftsraum mit Nebenräumen (Grundriss Anlage 1) im Mehrzweckgebäude im Stadtteil Salzenforst, Handrij-Zejler-Straße 16, steht den Einwohnern der Stadt Bautzen zur Nutzung zur Verfügung. Gleiches gilt für Vereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Bautzen haben.

(2) Die Räume des Gemeinschaftshauses und die Außenanlagen im Stadtteil Bolbritz, Bolbritz Nr. 32 (Anlage 2), stehen den Einwohnern der Stadt Bautzen zur Verfügung. Gleiches gilt für Vereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Bautzen haben.

(3) Für eine Nutzung für Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen stehen diese Räume und Außenanlagen nicht zur Verfügung.

§ 2 Nutzungsbedingungen

(1) Die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Die Nutzung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Benutzung der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 bedarf der Zustimmung im Einzelfall. Die Nutzung ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine Benutzerordnung, die vom Ortschaftsrat erlassen wird.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Nutzungsgenehmigung. Formulare dazu sind beim Ortschaftsrat und im Bautzener Bürgerservice erhältlich.
- (2) Gebührenschuldner ist der, der die Nutzung beantragt.
- (3) Die Gebühr wird mit der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (4) Die Gebühren betragen:

3.1. Salzenforst		
3.1.1.	Grundgebühr in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. pro Nutzung und Tag	25,00 €
3.1.2.	Grundgebühr in der Zeit vom 01.10. bis 30.04. (Heizperiode) pro Nutzung und Tag	37,50 €
3.1.3.	und soweit keine Eigenreinigung erfolgt Reinigungsgebühr pro Nutzung	12,50 €
3.2. Bolbritz		
3.2.1.	Jugendverein monatlich	15,00 €
3.2.2.	private Nutzung bis 2 Stunden	20,00 €
3.2.3.	private Nutzung bis 4 Stunden	30,00 €
3.2.4.	private Nutzung täglich	50,00 €

§ 4 Gebührenbefreiung

Veranstaltungen/Nutzungen im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenarbeit im öffentlichen Interesse, die über die Nutzung durch den Jugendclub Bolbritz e. V. hinaus angeboten werden, können auf schriftlichen Antrag des Nutzers gebührenfrei erfolgen. Die Befreiung bedarf der Schriftform.

§ 5 Inkrafttreten

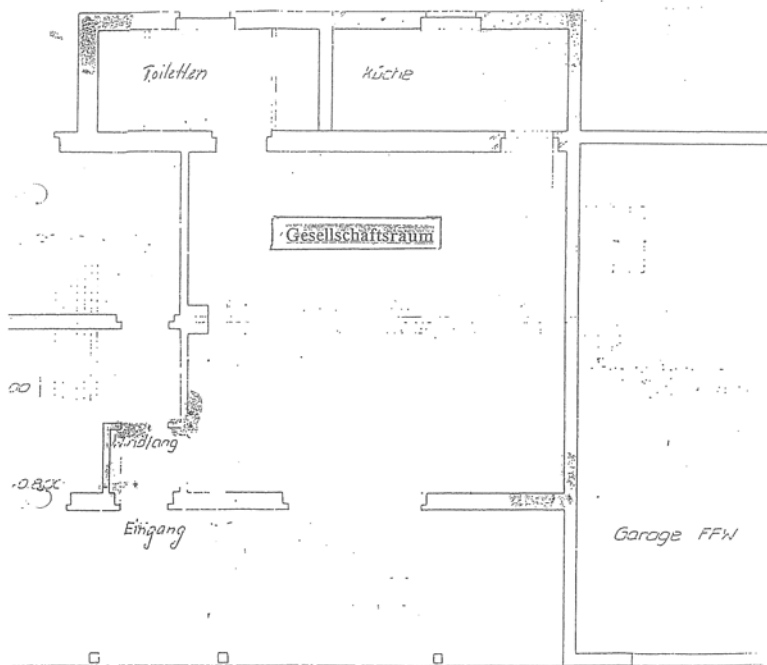
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung für Gemeinderäume der Großen Kreisstadt Bautzen in der Ortschaft Salzenforst/Bolbritz vom 31. Mai 2000 außer Kraft.

Anlage 1

Benutzungssatzung für Einrichtungen in der Ortschaft Salzenforst/Bolbrit

Grundrissauszug Mehrzweckgebäude

Salzenforst, Handrij-Zejler-Str. 16



Gemeinschaftshaus Bolbritz – Grundriss

